



Zoo-Kindergarten Magdeburg
Children's House e.V.
VR 982, Amtsgericht Stendal
Zooallee 2, 39124 Magdeburg



SATZUNG des Vereins Children's House e.V.

in der Fassung vom 03.11.2008

Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Haftung
- § 11 Revision
- § 12 Rücklagen
- § 13 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Children's House e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung bilingualer Bildung und Erziehung sowie die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und Schulen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene, familienergänzende und mehrsprachige Bildung und Erziehung;
 - Unterhaltung von Kindertagesstätten und Schulen, in denen das Konzept praktisch umgesetzt werden soll.
3. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Kindern offen.
4. Der Verein fungiert als Träger von „Children's House“-Kindertagesstätten und Schulen. Er vertritt die Interessen dieser Tagesstätten und Schulen und verwaltet die für den Unterhalt der Tagesstätten zur Verfügung stehenden Mittel.
Er kann zur Erreichung seines Satzungsziels insbesondere pädagogische Kräfte einstellen, Betreuungsverträge mit Eltern abschließen, Räume anmieten oder erstellen und Dach- und Interessenverbänden beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Eltern der in den Einrichtungen des Vereins betreuten und lernenden Kinder sowie weitere volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennen und den Vereinszweck unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins begeht. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Ausnahmen von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.
2. Die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist möglich. Die Entscheidung darüber und über deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Vereinsbeitrag kann per Einzugsermächtigung, per Überweisung oder in bar jeweils im Januar bzw. bei Eintritt in den Verein gezahlt werden.
4. Bei erteilter Einzugsermächtigung sind Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden dadurch entstehende Mehrkosten berechnet.
5. Änderungen der Höhe und Zahlungsweisen des Vereinsbeitrages können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt werden.
6. Darüber hinaus können von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern höhere Vereinsbeiträge gezahlt werden.
7. Spenden können außerdem von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen (dies kann auch per E-Mail erfolgen). Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einberufen wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes oder ein zu bestimmender Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung oder Schädigung des Vereins) und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Beschluss über den Haushaltsplan;
 - Entscheidung über Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall;
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags als Richtsatz;
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.
6. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dieses gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis richtet sich die Vertretung nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand ist zugleich als Vertreter des Trägers für den Elternbeirat gewählt. Er kann durch die Geschäftsführung vertreten werden.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
10. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
11. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
12. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder auf andere Weise erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
13. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung oder Auftragserteilung zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - c. Entscheidung über Personalangelegenheiten;
 - d. Anmietung von Räumen zur Erfüllung des Vereinszwecks;

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäftsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers einzurichten.
3. Der/die Geschäftsführerin/Geschäftsführer führt selbstständig die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vereinsvorstand erstellt eine geltende Geschäftsordnung, die die auszuführenden Tätigkeiten der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers festlegt.
4. Der/die Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist an die Geschäftsordnung und die Weisungen des Vorstands gebunden und handelt im Rahmen der ihr erteilten Vollmacht.

§ 10 Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf große Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 11 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 12 Rücklagen

Projektrücklagen nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung erlauben es dem Verein, seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an: „Der Paritätische“ Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. mit Sitz in Magdeburg. Dieser Empfänger hat das Vermögen dann auch nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
2. Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen steuerbegünstigten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (§ 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.